

~~Abschrift~~



Amtsgericht Aachen

Amtsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen - 118 - Anschrift: Adalbertsteinweg 92
52070 Aachen

Herrn
Dipl.-Ing. Axel Berger
Johann-Häck-Str. 14
51519 Odenthal-Heide

Sprechzeiten:
Telefon: 0241/9425-0
Telefax: 0241/942580001
bei Rückfragen: 0241/9425-43318
(Frau Samadello)

Datum: 25.09.2008

Geschäftsnummer:
118 C 54/08
(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Sehr geehrter Herr Berger!

in dem Rechtsstreit

██████████ gegen ██████████ u.a.

Das Gericht dankt Ihnen für Ihr E-Mail-Schreiben vom 23.09.2008. Es ist bedauerlich, dass die Ihnen übersandten Schreiben für Sie nicht verständlich waren. Soweit das Begleitschreiben des Gerichtes vom 05.09.2008 gemeint ist, so haben Sie Recht, was die Verständlichkeit des Textes betrifft. Das Gericht wird Ihre Kritik zum Anlass nehmen, die Hinweise in Zukunft besser zu formulieren.

Der vorliegende Rechtsstreit betrifft an sich nur die Klägerin und die Beklagten. Klägerin und Beklagte sind Mitglieder einer Wohnungseigentümergeinschaft, der auch Sie angehören. Nach dem Gesetz, nämlich nach § 48 Wohnungseigentumsgesetz (WEG) sind in einem solchen Fall auch die übrigen Wohnungseigentümer an diesem Rechtsstreit zu beteiligen, weil die Interessen aller Wohnungseigentümer durch dieses Gerichtsverfahren (mit-)betroffen sein könnten; das Interesse der übrigen Wohnungseigentümer könnte im vorliegenden Fall mitbetroffen sein, weil diese sich möglicherweise auch von dem beanstandeten Verhalten der Beklagten gestört fühlen könnten oder auch bei anderen Wohnungseigentümern Unsicherheiten darüber bestehen, ob ein Vogelhaus auf einem Balkon einer Wohnungseigentumsanlage aufgestellt werden darf oder nicht.

Aus diesem Grund ordnet das Gesetz die "Beiladung" der übrigen Wohnungseigentümer an. Das bedeutet, dass Ihnen die Klageschrift übersandt wird und Sie die Möglichkeit haben, Ihre eventl. Interessen in dieser Sache dadurch zu

vertreten, dass Sie sich schriftlich zu der Klageschrift äußern oder sogar an der Gerichtsverhandlung teilnehmen. Dies ist Ihnen aber freigestellt. Sie müssen sich also nicht an dem Verfahren beteiligen, erst recht sind Sie nicht verpflichtet, zu einer Gerichtsverhandlung in dieser Sache vor Gericht zu erscheinen.

Nach dem Gesetz haben Sie außerdem die Möglichkeit, die Klägerin oder die Beklagten dadurch zu unterstützen, dass Sie durch eine förmliche Erklärung der Klägerin oder den Beklagten in diesem Rechtsstreit beitreten. Das bedeutet, dass Sie sich dem Begehren der einen oder anderen Seite anschließen, wobei Sie dadurch allerdings auch das Risiko eingehen, vor Gericht erscheinen und eventl. Prozesskosten tragen zu müssen.

Auch dann, wenn Sie gar nichts tun, wird eine gerichtliche Entscheidung in diesem Rechtsstreit auch für und gegen Sie wirken, weil das im Gesetz so ausdrücklich geregelt ist, § 48 Absatz 3 WEG.

Das Gericht hofft, dass durch diese zusätzlichen Erläuterungen die zunächst unklare Mitteilung für Sie nunmehr verständlich geworden ist.

Mit freundlichen Grüßen
Schneiders
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt

Samadello
Justizbeschäftigte